



LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

Beschluss der Grundsatzkommission

Sitzung: 13. November 2019

Beschluss-Nr.: B-02/19

Gegenstand:

Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII

Beschluss:

Die Grundsatzkommission beschließt:

1. Die Neufestsetzung der Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für
 - 1.1. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII, Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
 - 1.2. Betreutes Einzelwohnen gemäß § 34 SGB VIII, Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
 - 1.3. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII
 - 1.4. Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
 - 1.5. Gemeinsame Wohnform für Väter oder Mütter gemäß § 19 SGB VIII
 - 1.6. Hilfeübergreifend bzw. im Einzelfall zu erbringende einmalige Beihilfen und Zuschüssegemäß Anlage.
2. Diese Richtlinie setzt mit ihrem Inkrafttreten die Richtlinie „Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE-Bereich“ der Grundsatzkommission gemäß § 78e Abs. 1 SGB VIII für das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung des Beschlusses B-03/13 vom 8. Oktober 2013 außer Kraft.

Der Beschluss tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden,

Lemm

Vorsitzende der Grundsatzkommission

Anlage



Anlage zum Beschluss der Grundsatzkommission Nr. B-02/19

Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII

Werden Hilfen nach

- § 27 in Verbindung mit §§ 33 bis 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII oder
- § 41 in Verbindung mit §§ 33, 34, 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII oder
- § 19 SGB VIII

gewährt, so ist der notwendige Unterhalt durch das Jugendamt, entsprechend der Festlegungen am Ort der Hilfestellung, sicherzustellen.

Der Unterhalt nach § 39 SGB VIII umfasst

- den Sachaufwand und die Kosten der Erziehung als laufende Leistungen und
- einmalige Leistungen (**Beihilfen oder Zuschüsse**) gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII nach pflichtgemäßem Ermessen.

Anspruchsinhaber/-in ist

- bei Hilfen zur Erziehung der/die Personensorgeberechtigte,
- bei Eingliederungshilfen das Kind bzw. der/die Jugendliche,
- ab Volljährigkeit der/die junge Volljährige
- Väter oder Mütter, die in einer gemeinsamen Wohnform nach § 19 SGB VIII allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen.

Beachte: *Mittels Abtretungserklärung kann der Anspruch auf den Träger der freien Jugendhilfe übergehen.*

Die Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Das behördliche Ermessen ist nicht darauf beschränkt, ob die einmaligen Leistungen in Form von Beihilfen oder Zuschüssen gewährt werden, sondern umfasst auch die Entscheidung ob überhaupt geleistet wird. Auf einmalige Leistungen in Form von Beihilfen oder Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

Leistungsauslösend ist die Gewährung der o. g. Hilfen, ein separater Antrag wird nicht vorausgesetzt. Zur Verwaltungsvereinfachung soll dennoch grundsätzlich 14 Tage vor Maßnahmebeginn oder der beabsichtigten Anschaffung bzw. bei einer neuen Hilfestellung vier Wochen nach Beginn dies bei der zuständigen Stelle des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe angezeigt werden.

Die Abrechnung erfolgt mittels Originalbeleg, außer bei pauschaler Gewährung.

Diese Richtlinie setzt mit ihrem Inkrafttreten die Richtlinie „Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE-Bereich“ der Grundsatzkommission gemäß § 78e Abs. 1 SGB VIII für das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung des Beschlusses B-03/13 vom 8. Oktober 2013 außer Kraft.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII

Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

- **Taschengeld**
Wird entsprechend des jeweils gültigen Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt gezahlt.

- **Geburtstag und Weihnachten** **jeweils 40,00 Euro**
Wird ohne Antragsstellung gewährt. Das Geburtstagsgeld kann im jeweiligen Monat abgerechnet werden. Sollte die Hilfe zum 18. Geburtstag beendet werden, so ist die Beihilfe für den 18. Geburtstag noch zu gewähren. Weihnachtsgeld wird im Dezember gezahlt, soweit am 24. Dezember eine stationäre Hilfe geleistet wird.

- **monatlicher Pauschalbetrag** **30,00 Euro**
In diesem sind folgende Leistungen enthalten:
 - Ferien - und Erholungsaufenthalte
 - besonders teure Lehr- und Lernmittel
 - Hobby und Freizeit

- **Zuschuss für Erstausrüstung Bekleidung, einmalig** **250,00 Euro**
Stellungnahme des ASD ist notwendig.
Der Bedarf ist detailliert zu benennen und zu begründen.

- **Bekleidungsgeld (monatlich)** **35,00 Euro**

- **Beihilfe für die preiswerteste Fahrkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist.** **in tatsächlicher Höhe**

Betreutes Einzelwohnen gemäß § 34 SGB VIII, Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

- **Weihnachten** **40,00 Euro**
Wird ohne Antragsstellung gewährt. Weihnachtsgeld wird im Dezember gezahlt, soweit am 24. Dezember eine stationäre Hilfe geleistet wird.

- **monatlicher Pauschalbetrag** **30,00 Euro**
In diesem sind folgende Leistungen enthalten:
 - Ferien - und Erholungsaufenthalte
 - besonders teure Lehr- und Lernmittel
 - Hobby und Freizeit

- **Zuschuss für Erstausrüstung Bekleidung, einmalig** **250,00 Euro**
Stellungnahme des ASD ist notwendig.
Der Bedarf ist detailliert zu benennen und zu begründen.

- **Zuschuss Erstausrüstung Wohnraum für Minderjährige außerhalb von Einrichtungen unter Vorlage eines gültigen Mietvertrages, einmalig** **500,00 Euro**
Stellungnahme des ASD ist notwendig.
Der Bedarf ist detailliert zu benennen und zu begründen.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII

In einer Einrichtung

- **Beihilfen analog § 34 SGB VIII**

In eigenem Wohnraum:

- **Zuschuss Erstausrüstung Wohnraum für Minderjährige außerhalb von Einrichtungen unter Vorlage eines gültigen Mietvertrages, einmalig** **500,00 Euro**
Stellungnahme des ASD ist notwendig.
Der Bedarf ist detailliert zu benennen und zu begründen.

Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII

Über die Kosten wird im Einzelfall analog der Hilfen zur Erziehung entsprechend Bedarf und Notwendigkeit entschieden.

Pauschalbeträge der jeweiligen Hilfe zur Erziehung können entsprechend abgerechnet werden.

Gemeinsame Wohnform für Väter oder Mütter gemäß § 19 SGB VIII

- **Taschengeld für Väter oder Mütter und Kinder**
Wird entsprechend des jeweils gültigen Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt gezahlt
 - für jedes mit untergebrachte Kind und
 - für Väter oder Mütter wenn kein Elterngeld und Landeserziehungsgeld gezahlt wird.
- **Geburtstag und Weihnachten für Väter oder Mütter und Kinder** **jeweils 40,00 Euro**
Wird ohne Antragsstellung gewährt. Das Geburtstagsgeld kann im jeweiligen Monat abgerechnet werden. Sollte die Hilfe zum 18. Geburtstag beendet werden, so ist die Beihilfe für den 18. Geburtstag noch zu gewähren. Weihnachtsgeld wird im Dezember gezahlt, soweit am 24. Dezember eine stationäre Hilfe geleistet wird.
- **monatlicher Pauschalbetrag** **30,00 Euro**
In diesem sind folgende Leistungen enthalten:
 - Ferien - und Erholungsaufenthalte
 - besonders teure Lehr- und Lernmittel
 - Hobby und Freizeit
- **Zuschuss für Erstausrüstung Bekleidung für Väter oder Mütter und Kinder, einmalig** **250,00 Euro**
Stellungnahme des ASD ist notwendig.
Der Bedarf ist detailliert zu benennen und zu begründen.
- **Zuschuss für Erstbeschaffung Sachmittel Neugeborene, einmalig** **300,00 Euro**
Stellungnahme des ASD ist notwendig.
Der Bedarf ist detailliert zu benennen und zu begründen.
- **Bekleidungsgeld (monatlich) für Väter oder Mütter und Kinder** **35,00 Euro**
- **Aufstockung der Verselbständigungspauschale für jedes mit untergebrachte Kind, einmalig** **150,00 Euro**
- **Beihilfe für die preiswerteste Fahrkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist.** **in tatsächlicher Höhe**

Hilfeübergreifend/Einzelfallbezogen

- **Zuschuss für persönliche Anlässe, je Anlass** **180,00 Euro**

- **Verselbständigungspauschale, einmalig** **1.000,00 Euro**
Soweit diese noch nicht im Rahmen des Betreuten Einzelwohnens nach § 34 bzw. § 35a Abs. Nr. 4 SGB VIII oder der Intensiv pädagogischen Einzelbetreuung gewährt wurde. Bei Entlassung des jungen Menschen in eigenen Wohnraum, unter Vorlage eines gültigen Mietvertrages, zur Beschaffung oder Ergänzung notwendiger Erstausrüstung oder dem Hinterlegen einer Mietkaution.

- Alternative 1:
Erstattung der Kaution an den Träger der freien Jugendhilfe bei Übernahme des Wohnraums vom Betreuten Einzelwohnen.

- Alternative 2
Aufstockung des gewährten Betrages für die Erstausrüstung der Wohnung bis zur Höhe der Verselbständigungspauschale.

- **Beihilfe für Leistungen nach den schulrechtlichen Bestimmungen mit Nachweis der Schule** **in tatsächlicher Höhe**
z. B. Klassenfahrten, Exkursionen

- **Beihilfe für Kosten des Reisepasses/Personalausweises inkl. entsprechender Passfotos** **in tatsächlicher Höhe**

- **Zuschuss zum Führerschein, einmalig** **50 Prozent, max. 500,00 Euro**
Begründeter Einzelfall, wenn die Fahrerlaubnis aus schulischen/beruflichen Gründen notwendig ist, unter Vorlage des Fahrschulvertrages und der Erteilung der Fahrerlaubnis. Stellungnahme des ASD oder PKD ist notwendig.

- **Nachhilfe** **in tatsächlicher Höhe**
Stellungnahme der Schule, dass Nachhilfe zum Erreichen des Klassenzieles notwendig ist und dass durch die Gewährung von Nachhilfe eine positive Versetzungsprognose besteht. Nachweis, dass keine geeigneten kostenfreien schulischen Angebote bestehen. Stellungnahme des ASD oder PKD ist notwendig.
Auswahl Nachhilfe unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Gewährung erfolgt maximal bis Schuljahresende. Ggf. ist ein neuer Antrag zu stellen.

- **zusätzliches Taschengeld, monatlich** **50,00 Euro**
Bei vollständiger Überleitung der Bezüge gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII (z. B. BAföG, BAB oder Leistungen nach dem SGB III).
Zusätzlich zum entsprechend des jeweils gültigen Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt gezahlten Taschengeldes.
Vollständige Anwesenheit mit vierteljährlicher Nachweispflicht durch den Leistungserbringer.

- **Zuschuss zur Sehhilfe, jährlich** **50,00 Euro**

- **Fahrtkosten, max. zweimal im Monat**
 Zu Bezugspersonen nach Festlegung im Hilfeplan.
 Erstattung für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Leistungsberechtigte § 19 SGB VIII.
 Erstattung der tatsächlichen Kosten, max. bis zur Höhe der preiswertesten Fahrkarte des
 Öffentlichen Personennahverkehrs.
 Erstattung der Bahncard für Kinder und Jugendliche, wenn dadurch die Kosten für Familien-
 heimfahrten nachweislich reduziert werden.

- **Eintritt in das Berufsleben, einmalig** **75,00 Euro**
 Zur Beschaffung von Arbeitsbekleidung und Arbeitsutensilien, soweit das Erforderliche nicht
 vom Arbeitgeber bzw. der Agentur für Arbeit gestellt wird.
 Stellungnahme des ASD oder PKD ist erforderlich.
 Sollten die Kosten den Betrag überschreiten und ist dieser nachweislich besonders hoch, so
 kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten eine Übernahme nach Einzelfallprüfung erfolgen.

Beihilfen und Zuschüsse für Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und Eingliederungshilfe nach
 § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. V2256/18

- **monatlicher Pauschalbetrag** **22,50 Euro**
 In diesem sind folgende Leistungen enthalten:
 - Ferien - und Erholungsaufenthalte
 - Hobby und Freizeit

- **Zuschuss für Erstausrüstung Bekleidung, einmalig** **250,00 Euro**
 Stellungnahme des ASD oder PKD ist notwendig.
 Der Bedarf ist detailliert zu benennen und zu begründen.

- **Zuschuss für Erstausrüstung der Pflegestelle, einmalig** **500,00 Euro**
 Stellungnahme des ASD oder PKD ist notwendig.
 Der Bedarf ist detailliert zu benennen und zu begründen.

- **Zuschuss für Folgebeschaffung in der Pflegestelle, einmalig** **500,00 Euro**
 Für Pflegekinder die mindestens zehn Jahre in der Pflegefamilie sind.

- **Entlastungsbetrag** **30,00 Euro**
 Auszahlung erfolgt monatlich ohne Antragsstellung.

- **Weihnachtsbeihilfe** **30,00 Euro**
 Auszahlung erfolgt jährlich mit Pflegegeld für Dezember ohne Antrag.